

Hygienevorschriften für Kindertageseinrichtungen im Rahmen des erforderlichen Infektionsschutzes zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Vorschriften zur Weiterentwicklung des Plans für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) inklusive eines Infektionsschutzkonzepts (nach ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 28. August 2020) zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen

Stand vom: 28. Juni 2021

Träger und Einrichtungsleitungen passen in eigener Verantwortung den nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG in der jeweiligen Einrichtung vorliegenden **Hygieneplan zur Infektionshygiene** an die jeweiligen, der aktuellen Situation entsprechenden Hygieneempfehlungen der überörtlichen und der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sowie den Vorschriften des für die Kindertagesbetreuung zuständigen Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) an.

In den Hygieneplan wird das **schriftliche Infektionsschutzkonzept** nach § 5 Abs. 1 bis 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO integriert, z. B. in Form einer Anlage.

Die folgenden **Vorschriften ersetzen die Handreichung „Kindertagesbetreuung – Hygiene – Corona (KHC)“**. *Hygienevorschriften in der Kindertagesbetreuung im Betrieb nach dem Stufenkonzept „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“* (https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-11-04_Handreichung_Kita_Hygiene_Corona.pdf) vom November 2020.

- I. Grundsätzlich haben die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ([ThürSAR-CoV-2 IfS-MaßnVO](#)) Vorrang.
- II. Weiterhin gelten die Allgemeinen Bestimmungen und Grundlegenden Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb ([ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO](#)) in der geltenden Fassung (vgl. §§ 1 bis 13).
- III. Für den Betrieb von Einrichtungen, die sich in der **Stufe „Grün“** – Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz – befinden, gilt insbesondere § 14 KiJuSSpVO. Demnach erfolgt der Betrieb der Kindertageseinrichtungen in Stufe „Grün“ soweit keine abweichenden Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz ergehen, im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz unter Beachtung der in diesem Dokument und in der KiJuSSp-VO genannten primären Maßnahmen zum Infektionsschutz. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG wird gewährleistet.

Ein besonderes Augenmerk ist zu legen auf:

- Häufige und regelmäßige Raumlüftung unter Wahrung der Unfallvorschriften.
- Verlegung von Aktivitäten ins Freie unter Berücksichtigung der Infektionsschutzvorschriften.
- Bei Abhol- und Bringsituation, sowie Besuchen von Externen, z.B. auch bei Elternabenden, sind die infektionshygienischen Vorsichtsmaßnahmen (Abstand, Hygiene, Masken) weiterhin zu beachten.

Weiterhin gilt:

- Hinsichtlich Betretungsverbote, Durchführung von Förderangeboten (Frühförderung) sind die bestehenden Regelungen der KiJuSSpVO zu beachten.
 - Es gilt Maskenpflicht bei Begegnungen von Erwachsenen in der Einrichtung. Dies gilt auch für Genesene, vollständig Geimpfte und Getestete, für Beschäftigte in der Einrichtung sowie Eltern, Großeltern und sonstige Besucher der Einrichtung.
 - Es bleibt für den Juli bei der Pflicht der Träger, den eigenen Beschäftigten und Kindern ab drei Jahren zwei Mal wöchentlich ein Testangebot zu unterbreiten.
- IV. Für den Betrieb von Einrichtungen, die sich in der **Stufe „Gelb“** – Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz – befinden, gelten insbesondere §§ 15 bis 19a KiJuSSpVO.
- V. Für den Betrieb von Einrichtungen, die sich in der **Stufe „Rot“** – Schließung von Einrichtungen – befinden, gelten insbesondere §§ 20 bis 21 KiJuSSpVO.